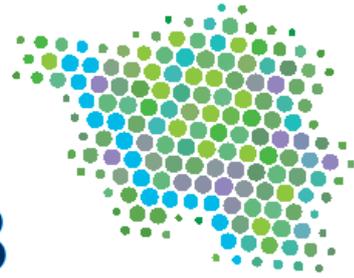


VerbraucherSchutz
MinisterKonferenz

SAARLAND 2018



Ergebnisprotokoll
zur Sonder-Verbraucherschutzministerkonferenz
am 11. September 2018 in Berlin

New Deal for Consumers
Vorschläge zur Neugestaltung der
Rahmenbedingungen für Verbraucherinnen
und Verbraucher

Vorsitz:

Reinhold Jost

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes

1. Verbraucherschutz europaweit neu gestalten und stärken

Beschluss 1:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung der Kommission, im Rahmen einer Richtlinie (COM(2018) 185 final) durch Änderung und Ergänzung insgesamt vier bestehender EU-Richtlinien (RL 93/13/EWG, RL 98/6/EG, RL 2005/29/EG, RL 2011/83/EU) den Schutz der Verbraucherinteressen europaweit neu zu gestalten und auszubauen insbesondere durch eine

- Stärkung der Verbraucherrechte in digitalen Märkten
- Verbesserung der Verbraucherinformation
- Einführung wirksamer Sanktionen bei Verstößen gegen das EU-Verbraucherrecht.

2. Verletzungen der Verbraucherrechte effektiv sanktionieren

Beschluss 2:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, dass der Vorschlag der Kommission effektive Sanktionen bei Verstößen gegen das Verbraucherrecht vorsieht. Abschreckende Sanktionen dieser Art, insbesondere gegenüber großen Unternehmen, können dazu beitragen, Verletzungen zu verhindern und die Fairness sowohl gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern als auch im Wettbewerb wiederherzustellen. Diesem Ziel dient es auch, dass den nationalen Behörden europaweit ein Mindesthöchstbetrag für die finanzielle Sanktion von Verstößen gegen die in den EU-Richtlinien (RL 93/13/EWG, RL 98/6/EG, RL 2005/29/EG, RL 2011/83/EU) normierten Verbraucherrechte vorgegeben werden soll, der ergänzend zu den bestehenden verfahrensrechtlichen Mitteln der Mitgliedstaaten eingeführt werden soll. Die Vereinbarkeit der Sanktionsregelungen mit dem in Deutschland bewährten System der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung ist dabei zu beachten.

3. Vertragsverhältnisse im Interesse der Verbraucher transparent machen

Beschluss 3:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, dass mit dem Richtlinienvorschlag künftig Verbraucherinnen und Verbraucher bei auf Online-Marktplätzen geschlossenen Verträgen klar darüber informiert werden sollen, ob sie Produkte oder Dienstleistungen von einem Unternehmer oder einer Privatperson erwerben. Nur so können Verbraucherinnen und Verbraucher bei Problemen die ihnen zustehenden Verbraucherrechte erkennen und wahrnehmen.

4. Nachvollziehbarkeit von Suchalgorithmen erhöhen und Haftung für Plattformökonomie prüfen

Beschluss 4.1:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, dass mit dem Richtlinienvorschlag eine größere Transparenz bei den Suchergebnissen auf Online-Plattformen erzielt werden soll, indem künftig Verbraucherinnen und Verbraucher über die wichtigsten Kriterien der Suchalgorithmen für das Ermitteln der Rangfolge sowie darüber informiert werden müssen, wenn ein Suchergebnis von einem Unternehmen bezahlt wird. Sie vermissen eine ausdrückliche Einbeziehung von Vergleichsportalen, App-Stores und Suchmaschinen sowie eine Regelung, die sicherstellt, dass das Offenlegen der Ranking-Kriterien durch mehrstufige Vermittlungsebenen nicht umgangen werden kann. Die Transparenzpflichten gemäß dem ‚New Deal‘ und die Pflichten der EU-Initiative ‚Plattform-to-business‘ (P2B) sollten aufeinander abgestimmt sein.

Beschluss 4.2:

Damit die geplanten Transparenzregelungen die beabsichtigte Schutzwirkung zugunsten der Verbraucherseite vollständig entfalten können, halten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder es zum einen für erforderlich, die vorgeschlagenen Regelungen zu den Informationspflichten über Rankingparameter zu präzisieren. Hilfreich wäre insbesondere eine detaillierte Klarstellung, welche Parameter unter den bisher verwendeten Begriff der „Hauptparameter“ fallen sollen.

Zum anderen bittet die Verbraucherschutzministerkonferenz im weiteren Verfahren zu prüfen, welche anderen nachteiligen Einschränkungen der geplanten Transparenzanforderungen sich in der Praxis ergeben könnten, z.B. durch einen Rückzug der Betreiberseite auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen bei der Offenlegung von Rankingparametern.

Beschluss 4.3

Die Verbraucherschutzministerkonferenz regt erneut an, zur weiteren Regulierung der Plattformökonomie die Erforderlichkeit haftungsrechtlicher Regelungen für Online-Plattformen zu prüfen, um Verbraucherinnen und Verbraucher als Nutzer dieser Vermittler wirksamer gegen unseriöse Anbieter im Online-Geschäftsverkehr zu schützen.

5. Zahlungen mit Daten gleichstellen mit monetären Zahlungen

Beschluss 5:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder unterstützen das Ziel einer Gleichstellung der Verbraucherrechte bei digitalen Dienstleistungen, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher statt einer monetären Bezahlung als Gegenleistung personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Um eine effektive Gleichstellung des Widerrufsrechts zu

erreichen, müssen die Unternehmen dazu verpflichtet werden, die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten der Verbraucherinnen und Verbraucher 14 Tage nach Vertragsabschluss nicht an Dritte weiterzuleiten und bei Erklärung eines wirksamen Widerrufs die Daten zu löschen.

6. Keine Einschränkungen der Widerrufsrechte dulden

Beschluss 6:

Das Widerrufsrecht ist ein zentrales Verbraucherrecht im Onlinehandel und im sonstigen Fernabsatz. Es wirkt vertrauensbildend und ist Voraussetzung für die Umsatzsteigerungen im Fernabsatz. Die bestehenden Regelungen zum Widerrufsrecht sind fair und ausgewogen. Mit der Verpflichtung zum Wertersatz besteht ein ausreichendes Mittel im Falle einer Übermäßigen Nutzung von Waren vor dem Widerruf. Auch die Regelungen zur Modalität der Rückzahlung sollte beibehalten werden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder lehnen die vorgesehenen Einschränkungen der Widerrufsrechte im Fernabsatz ab.

7. Europaweiten Rahmen für kollektiven Rechtsschutz durch Verbandsklagen schaffen

Beschluss 7.1:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder unterstützen die Absicht des Europäischen Parlaments und des Rates, für Verbraucherinnen und Verbraucher bei Massenschadensereignissen die Möglichkeit zu schaffen, ihre Ansprüche im Rahmen eines kollektiven Rechtsschutzes geltend machen zu können.

Beschluss 7.2:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass der besondere Mehrwert eines europäischen Rahmens für Formen kollektiver Verbraucherrechtsdurchsetzung darin liegt, dass ein europaweit einheitliches Niveau an Verbraucherrechten – im Sinne auch eines Qualitätsstandards – hergestellt wird und keine Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Unternehmen zwischen den Mitgliedstaaten eintreten.

Beschluss 7.3:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen den am 11. April 2018 vorgestellten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018) 184 final), mit der europaweit einheitlich Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbraucherinnen und Verbrauchern unter Weiterentwicklung der bisherigen Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen eingeführt werden sollen. Insbesondere begrüßen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder, dass eine Klagemöglichkeit geschaffen wird, mit der „qualifizierte Einrichtungen“ wie Verbraucherverbände stellvertretend für Geschädigte klagen können. Sie sehen hierin einen bedeutenden Fortschritt für Verbraucherinnen und Verbraucher, hin zu mehr Chancengerechtigkeit. Sie begrüßen, dass der Vorschlag umfangreiche und robuste Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen stellt und damit Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung der Unterlassungsklage etabliert werden. Dies betrifft etwa eine Mindestanzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern und die Bindungswirkung des Verfahrens.

8. Klarstellung, dass mit der Verbandsklagerichtlinie lediglich eine Mindestharmonisierung angestrebt wird

Beschluss 8:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass lediglich eine Mindestharmonisierung angestrebt wird.

Protokollerklärung zur Verbandsklagenrichtlinie (BB, BE, HB, HE, HH, RP, SL, ST, TH):

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erkennen an, dass das EU-Modell einer Verbandsklage mit drei Anwendungsszenarien ein ausgewogenes und interessengerechtes System zur Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen darstellt. So kann bei einer bekannten Zahl von Betroffenen, die einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, unmittelbar Schadenersatz für die Geschädigten eingeklagt werden. Bei komplexen Fällen, bei denen die Zahl der Geschädigten unklar und der individuelle Schaden sehr verschieden wäre, würde lediglich die Verletzung von EU-Verbraucherrechten gerichtlich festgestellt. In diesen Fällen bietet sich neben individuellen Schadensersatzprozessen auch eine außergerichtliche Schlichtung zur Festlegung der Höhe des Schadensersatzes an. Soweit bei geringem Streitwert, bei dem die Auszahlung von Schadensersatz an Verbraucherinnen und Verbraucher unverhältnismäßig wäre und sowohl weder ein Verlust maßgeblicher Rechtspositionen für die Verbraucher droht, noch eine doppelte Inanspruchnahme der Unternehmen, kann die Entschädigungssumme öffentlichen Zwecken bestimmt werden. Eine individuelle Entschädigung muss jedoch stets Vorrang haben.

New Deal for Consumers

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf europäischer Ebene die von der EU-Kommission vorgeschlagene Möglichkeit zu unterstützen, mit Verbandsklagen auch Folgenbeseitigungsansprüche wie z.B. Schadenersatz einzuklagen.